

SATZUNG

„Freunde des Gymnasiums Immenstadt e.V.“

Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten Nr. _____



§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Gymnasiums Immenstadt e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Immenstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) einzutragen und führt nach erfolgter Eintragung als rechtsfähiger Verein den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Immenstadt zu fördern. Daneben soll durch den Verein auch das Zusammengehörigkeitsgefühl der ehemaligen Schülerinnen und Schüler durch geeignete Maßnahmen aufrechterhalten werden.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Ziele zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet, der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen, sie bedarf der Schriftform. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr muss voll entrichtet werden.
 - b) durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds aus einem wichtigen Grunde.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 5)
 - b) der Vorstand (§ 6).
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 5 **Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich, möglichst innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres, findet eine Jahreshauptversammlung statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder durch Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes statt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht der Vorstand zuständig ist. Sie kann jedoch auf Antrag von mindestens 50 v.H. der anwesenden Mitglieder auch über Angelegenheiten beschließen, die nach der Satzung dem Vorstand obliegen.

Sie beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Vorstandes einschließlich seines Vertreters, des Schatzmeisters, des Schriftführers und die Beisitzer,
 - Anträge zur Mitgliederversammlung,
 - die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr nach Vorlage des Tätigkeits- und
 - Rechnungsberichtes sowie nach Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzubringen. Zusatzanträge und Abänderungsanträge zu bereits eingebrachten Anträgen können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn sie bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte aufgeführt wurden. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Satzungsänderung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf Antrag von mindestens 10 v.H. der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden kraft Amtes,
 - f) bis zu 4 Beisitzer.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet, auch vor Ablauf der Amtszeit, mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
Der Vorstand führt nach Ablauf der Amtszeit die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Darüber hinausgehende Aufgaben obliegen ihm, soweit sie nicht anderen Organen oder Mitgliedern der Organe vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärung,
- die Vorlage des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes für das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung,
- die Entgegennahme von Anträgen zur Mitgliederversammlung,
- die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- der Aufruf zur Elternspende,
- die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden.

5. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Ihm obliegt außerdem die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen der Organe.
Ferner führt er die Beschlüsse der Organe aus und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung.
Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.
6. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins mit entsprechenden Nachweisen.
7. Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle und führt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

§ 7 **Sitzungen des Vorstandes**

1. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes dieses Organs einberufen. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und innerhalb von 2 Wochen mit derselben Tagesordnung erneut anzusetzen. Dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

2. Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Billigung vorzulegen. Zu Sitzungen des Vorstandes können auch Personen eingeladen werden, die nicht diesen Organen angehören. Sie haben dort beratende Stimme.

§ 8 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehreren Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt, es sei denn, ihnen wird Einzelbefugnis erteilt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 9 **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. November 2009 beschlossen.

- Ende der Satzung -